

Siehe Beb.-Plan Nr. 531
- 3. Änderung - Erweiterung -

siehe auch
5. Änderung

S. Beb.-Plan Nr. 612

An die Stelle der in dem rot abgegrenzten Gebiet bisher bestehenden Festsetzungen treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 612, der im **ABG. Nr. 22** rechtsverbindlich geworden ist.
Löd, den 14. 10. 1977
Bürgermeister

Anschluß s. Blatt Nr. 1

Rueland

Siehe Bebauungsplan
Nr. 627 Schule Wefels hohl
in der Fassung der 7. Änderung

Siehe Bebauungsplan
Nr. 627 Schule Wefels-
hohl in der Fassung der 1. Änderung

siehe
Beb.-Plan Nr. 601

Die in dem blau umrandeten Gebiet eingetragenen Festsetzungen sind durch Beschluß des Rates vom 29. 4. 1974 gem. § 10 BldgO aufgehoben worden. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung gem. § 12 BldgO ist die Aufhebung am 1. 12. 1974 in Kraft getreten.
Lüdenscheid, 3. 12. 1974
Der Bürgermeister



Stadt Lüdenscheid Nr. 531

Bebauungsplan Wefels hohl Blatt Nr. 2 (20)

Bestand aus 20 Blatt Zeichnung und 0 Blatt Text
3 Blatt Lage, 1 Übersichtsplan u. 16 Blatt Profile

Gemarkung Lüdenscheid
Flur 31, 71, 74

Mehrheit der Stimmen 1/300

INTEURV. *Wolfgang Baumgärtel*

28. November 1966

20. November 1966

2. Juli 1967

2. Febr. 1967

24. 4. 1967

6. Februar 7

22. Mai 7

6. 12. 67

34. 31 - 94 - 260/67

16. 12. 7

30. April 1968

30. April 1968

30. April 8

Durch Beschluß des Rates vom 8. April 1968 ist die in grüner u. roter Tusche eingetragene Änderung als Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid, den 19. April 1968
Der Oberbürgermeister
Heinrich Heine

im Auftrag
gez. Fromm

Änderung des Beb. Planes Nr. 531

Die Festlegung der in violett eingetragenen Änderung ist geometrisch eindeutig.

Lüdenscheid, den 17. 4. 72 *Wolfgang Baumgärtel*

Der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 531 hat in der Zeit vom 23. 7. 1971 bis einschließlich 23. 8. 1971 mit Begründung ausgelegen.

Lüdenscheid, den 17. 12. 1971 *Wolfgang Baumgärtel*

Techn. Beiratsmitglied

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (OV.Nr. 5. 656/SGV.Nr. 2020) und § 2 (1) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 301), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) und der Berichtigung vom 20. 12. 1968 (BGBl. I S. 11) wird der Bebauungsplan Nr. 531 - "Wefels hohl" wie folgt geändert:

- Die öffentliche Parkfläche (70 Einstellplätze) in Flur 31 entlang der Nottebohmstraße, Flur 31, wird ein Grundstücksstreifen in einer Tiefe bis zu 50 m und in einer Breite zur Nottebohmstraße hin von 100 m umgezogen in GE für eine offene zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschosflächenzahl von 1,2.
- Aus der Grünfläche, Flur 31, die an die Nottebohmstraße anstößt, wird eine Fläche in der vollen Länge zur Nottebohmstraße hin und in einer Tiefe von 5 m in öffentliche Parkfläche umgezogen, so daß ein Grundstücksstreifen von 5 m Tiefe und 50 m Breite zur Nottebohmstraße hin der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschlagen wird.
- Diese Änderung wurde am 13. 9. 1967 als Satzung beschlossen und in violetter Tusche in den Bebauungsplan eingetragen.

Der Bürgermeister

